



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Windparks, bestehend aus 8 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 Megawatt
- Baugrundstück:** Seewald-Besenfeld, An der B 294, Flst.-Nrn. 260, 340, 347/1, 348, 357/1, 358/1, 388, 390, 390/3, 392/2, 418, 423, 424
- Antragsteller:** Windpark Seewald GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe

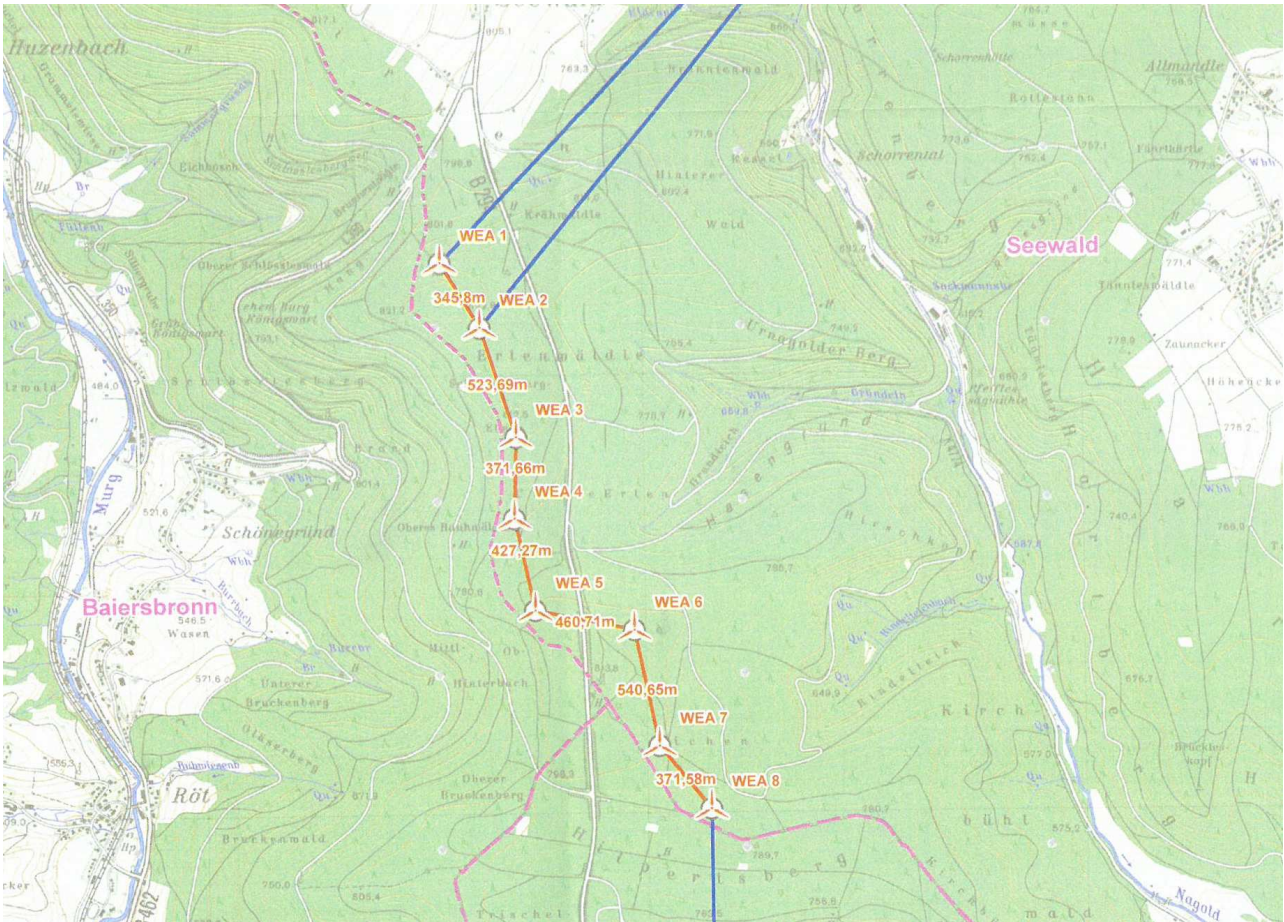
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das oben näher bezeichnete Neubauvorhaben ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1.6.2 eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständige Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend werden die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht angeführt:

Die Windpark Seewald GmbH & Co. KG plant auf den oben genannten Grundstücken auf Gemarkung Seewald-Besenfeld die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA). Der Windpark besteht aus 7 WEA des Typs VESTAS V 150-4.2 MW mit 150 m Rotordurchmesser, 166 m Nabenhöhe, 241 m Gesamtbauwerkshöhe und einer WEA des Typs VESTAS V 136-4.2 MW mit 136 m Rotordurchmesser, 166 m Nabenhöhe, 234 m Gesamtbauwerkshöhe. Jede WEA hat eine Nennleistung von 4,2 Megawatt, so dass die Gesamtleistung des Windparks 33,6 Megawatt beträgt. Der Bau und der Betrieb der 8 WEA erfolgt auf dem bewaldeten Hochplateau, ca. 1,2 km südlich der Ortslage der Gemeinde Seewald-Besenfeld.

Die Lage der einzelnen WEA kann aus der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Für alle 8 WEA werden insgesamt ca. 5,1 ha temporär und 2,9 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Betriebsphase wird der Windpark zurückgebaut und der Ursprungszustand wieder hergestellt. Die Erschließung der einzelnen WEA erfolgt über bestehende Forstwege.

In unmittelbarer Nähe befinden sich keine weiteren WEA. Der bestehende Windpark „Nordschwarzwald“ an der Kreisgrenze Landkreis Freudenstadt/Landkreis Calw, bestehend aus insgesamt 14 WEA ist ca. 4,5 km entfernt. Die Entfernung zur bestehenden WEA zwischen Igelsberg und Klosterreichenbach beträgt ca. 3,6 km. Der Einwirkungsbereich der geplanten 8 WEA überschneidet sich nicht mit den bestehenden Anlagen, so dass keine gemeinsame Windfarm im Sinne von § 2 Abs. 5 UVPG vorliegt.

Die beiden südlichen WEA (7 und 8) befinden sich in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Schwarzbrunnen“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Schwarzbrunnen. Die Ergebnisse der geologischen Sondierungen belegen, dass keines der Fundamente im Grundwasser steht. Der Einbau von Dränagen an diesen Anlagen ist nicht zulässig. Bei Beachtung der im hydrogeologischen Gutachten aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet nicht ersichtlich.

Die WEA 1 bis 8 werden während der Nachtzeit außer Betrieb genommen, bis der Nachweis geführt wird, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte sicher eingehalten sind.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Außerhalb des Vorhabensbereichs, zwischen der WEA 6 und 7 sowie östlich der WEA 8, befinden sich zwei gesetzlich geschützte Waldbiotope, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. In einem Abstand von ca. 400 bis 550 m zu den WEA 1 bis 5 verläuft die Achse eines Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan. Angesichts des parallelen Verlaufs von Nord nach Süd, des hohen Bewaldungsanteils im direkten Umfeld und der geringen Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben, kann eine Zerschneidungswirkung ausgeschlossen werden. Die WEA 8 berührt zudem eine Kernfläche des Biotopverbundes, welche aufgrund des dortigen Artenvorkommens ausgewiesen wurde. Bei den Erhebungen konnte das Artenvorkommen jedoch nicht nachgewiesen werden. Sonstige nach dem Naturschutzrecht besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Die geplanten WEA 1 bis 4 und 8 befinden sich innerhalb auerhuhnrelevanter Flächen, die jedoch als „weniger problematisch“ eingestuft sind. Die geplanten WEA 5, 6 und 7 liegen außerhalb der auerhuhnrelevanten Flächen. Eine detaillierte Darstellung der Bestandssituation in Bezug auf Fledermäuse und Vögel befindet sich in den Antragsunterlagen (spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung sowie in den Fachgutachten Fledermäuse und Vögel). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 22. November 2018

(gez.) **Klaus Michael Rückert**, Landrat